

Checkliste Firmengründung

Bitte beachten Sie, dass nicht zwingend alle Punkte im konkreten Einzelfall zur Anwendung kommen müssen. Einige der folgenden Themen werden auf der Website www.gruendenden.ch vertieft.

Grundätzliche rechtliche Überlegungen	Alle drei Rechtsformen Unabhängig von der Rechtsform sollte sich jede Firmengründerin/jeder Firmengründer bewusst sein, dass es Tätigkeiten und Austauschbeziehungen gibt, die vertraglich geregelt gehören.	GmbH Gesellschaftsrechtliche Fragen sind vor der Gründung zu entscheiden und schriftlich festzuhalten (z.B. in einem Gesellschafter- bzw. Aktionärbindungsvertrag). Wurden bereits Immaterialgüter-Rechte (z.B. Erfindungen, Designs, Software-Code) entstanden, sind diese in die Gesellschaft einzubringen. Vom Kauf eines Aktien-Wantels ist sehr abzuraten.	AG
Grobkonzept oder Businessplan erstellen	Alle drei Rechtsformen Prüfen Sie gleich zu Beginn, ob Sie die persönlichen Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit erfüllen und über genügend Know-how bzw. Erfahrung verfügen. Beraten Sie sich mit Ihren Familienmitgliedern, Freunden und Bekannten und erstellen Sie ein Grobkonzept oder einen Businessplan.	Alle drei Rechtsformen Klären Sie ab, ob für die Ausübung der geplanten Tätigkeit Bewilligungen einzuholen oder sonstige gesetzliche Auflagen zu erfüllen sind. Mehr Informationen: http://bewilligungen.kmuinfo.ch (nationale Ebene) oder kantonale Plattformen.	AG
Bewilligungen einholen	Einzelunternehmen Klären Sie frühzeitig bei Ihrer Ausgleichskasse ab, ob die von Ihnen geplante Tätigkeit <i>AHV-rechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit anerkannt</i> wird. Mehr Informationen: www.ausgleichskasse.ch .	GmbH keine Vorkehrungen erforderlich	AG
Vorbereitung Anerkennung der Selbständigkeit	Alle drei Rechtsformen Bei einigen Berufsgruppen und Branchen erfolgt die Anerkennung der Selbständigkeit ausschliesslich durch die SUVA. Mehr Informationen: www.suva.ch	Alle drei Rechtsformen Klären Sie Ihre <i>Versicherungsbedürfnisse und -pflichten</i> , inkl. diejenigen, die Ihre geschäftlichen Risiken decken. Lassen Sie sich von der SUVA www.suva.ch , Ihrem Berufsverband und privaten Anbietern Offerten unterbreiten. Die Höhe der Prämien richtet sich jeweils nach dem versicherten Lohn. Mehr Informationen: www.bsv.admin.ch > KMU-Ratgeber	AG
Vorbereitung erforderliche Versicherungen vor allem Personenversicherungen	Einzelunternehmen Regeln Sie die folgenden Versicherungen für sich: – 1.Säule (AHV, IV, EO), Kinderzulagen** – Pensionskasse (2.Säule)*** – Unfallversicherung** – Kranken- und Krankentaggeldversicherung*** – Unfallversicherung**	GmbH Regeln Sie die folgenden Versicherungen für sich* und Ihre <i>Arbeitnehmer:innen</i> : – 1. Säule (AHV, IV, EO), Kinderzulagen** – Pensionskasse (2. Säule), obligatorisch – Krankentaggeldversicherung*** – Unfallversicherung (obligatorisch; Betriebsunfall BU; Nichtbetriebsunfall NBU, nur wenn wöchentlich mehr als 8 Arbeitsstunden) * Sie gelten versicherungstechnisch als Angestellter, wenn Sie als (Mit-)Eigentümer der AG/GmbH in der Unternehmung tätig sind. ** Wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige Ausgleichskasse bzw. Familenausgleichskasse. Mehr Informationen: www.ausgleichskasse.ch *** Nicht zwingend erforderlich, aber je nach Sachlage empfehlenswert.	AG
Sicherstellung Finanzierung	Alle drei Rechtsformen Die Kapitalsuche ist eine weitere Herausforderung. Beachten Sie dabei, dass in der Regel drei Monatsraten verlangt, um sich ein Bild über Ihr Projekt und dessen Erfolgchancen zu verschaffen. Ist die Finanzierung gesichert, können Sie ein Firmenkonto bei der Bank Ihrer Wahl eröffnen.	Alle drei Rechtsformen Halten Sie nach geeigneten Räumlichkeiten Ausschau. Bedenken Sie dabei, dass in der Regel drei Monatsraten als Kaution auf ein Sperrkonto einzubehalten sind. Bei einem allfälligen Um-/Neubau ist die lokale Baubehörde beizuziehen.	AG

Aufbereitet von der Trägerschaft der Website gruendenden.ch

Firmenamen bestimmen	Alle drei Rechtsformen Legen Sie den Firmennamen fest. Es empfiehlt sich, die Verfügbarkeit des geplanten Namens zu klären, damit es zu keinen Auseinandersetzungen mit Firmen kommt, die einen ähnlichen Namen führen. Sie können beim Eidg. Amt für das Handelsregister unter www.regix.ch eine Firmenrecherche in Auftrag geben.	GmbH AG Beachten Sie, dass in der Firmenbezeichnung die Rechtsform (AG/GmbH) angegeben werden muss.
Firmenamen bestimmen	Alle drei Rechtsformen Beim Einzelunternehmen muss Ihr Nachname im Firmennamen enthalten sein.	GmbH AG Beachten Sie, dass in der Firmenbezeichnung die Rechtsform (AG/GmbH) angegeben werden muss.
Anmeldung URL	Alle drei Rechtsformen Reservieren Sie die gewünschte verfügbare URL bei der Stiftung SWITCH www.switch.ch oder einem anderen Anbieter. Dauer 2 bis 4 Arbeitstage. Kosten: Ersteintragung sowie jährliche Gebühr jeweils CHF 17.	GmbH AG Reservieren Sie die gewünschte verfügbare URL bei der Stiftung SWITCH www.switch.ch oder einem anderen Anbieter. Dauer 2 bis 4 Arbeitstage. Kosten: Ersteintragung sowie jährliche Gebühr jeweils CHF 17.
Bereitstellung Briefschaften und Internet-Auftritt	Alle drei Rechtsformen Entwickeln Sie Ihr Logo und Ihre Corporate Identity für die Briefschaften und den Internet-Auftritt. Ziehen Sie wenn möglich eine Fachperson bei. Wenn Sie Ihr Logo als <i>Bildmarke</i> schützen möchten, ist es beim Institut für Geistiges Eigentum IGE www.ige.ch anzumelden. Behalten Sie im Hinterkopf, dass der visuelle Auftritt zwar wichtig ist, Sie aber in erster Linie an Ihrem Produkt bzw. Ihrer Dienstleistung sowie an Ihrer Kundenorientierung gemessen werden. Beachten Sie die Firmengebrauchspflicht gemäss Art. 954a OR: In der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen muss die im HR eingetragene Firma oder der im HR eingetragene Name vollständig und unverändert angegeben werden. Zusätzlich können Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftszeichnungen, Enseignes und ähnliche Angaben verwendet werden.	GmbH AG Entwickeln Sie Ihr Logo und Ihre Corporate Identity für die Briefschaften und den Internet-Auftritt. Ziehen Sie wenn möglich eine Fachperson bei. Wenn Sie Ihr Logo als <i>Bildmarke</i> schützen möchten, ist es beim Institut für Geistiges Eigentum IGE www.ige.ch anzumelden. Behalten Sie im Hinterkopf, dass der visuelle Auftritt zwar wichtig ist, Sie aber in erster Linie an Ihrem Produkt bzw. Ihrer Dienstleistung sowie an Ihrer Kundenorientierung gemessen werden. Beachten Sie die Firmengebrauchspflicht gemäss Art. 954a OR: In der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen muss die im HR eingetragene Firma oder der im HR eingetragene Name vollständig und unverändert angegeben werden. Zusätzlich können Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftszeichnungen, Enseignes und ähnliche Angaben verwendet werden.
Prüfung der Pflicht zur Eintragung im HR	Einzelunternehmen Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und während eines Jahres Roheinnahmen von mind. CHF 100'000 (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen ins HR eintragen zu lassen (Art.36 HRegV). HRegV siehe www.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Systematische Sammlung (Suchen nach dem Begriff «HRegV»)	Einzelunternehmen AG Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und während eines Jahres Roheinnahmen von mind. CHF 100'000 (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen ins HR eintragen zu lassen (Art.36 HRegV). HRegV siehe www.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Systematische Sammlung (Suchen nach dem Begriff «HRegV»)
Gründung	GmbH Legen Sie die Höhe des Stammkapitals (mind. CHF 20'000) und die Höhe der Stammmanteile (mind. CHF 100) fest und bestimmen Sie, wie die Anteile auf die einzelnen Gründer aufgeteilt werden sollen.	AG Legen Sie die Höhe des Aktienkapitals (mind. CHF 100'000) und den Nennwert der Aktien (mind. 1 Rappen) fest und bestimmen Sie, wie die Aktien auf die einzelnen Gründer aufgeteilt werden sollen.
Festlegung Höhe Kapital und Liberieung	GmbH Entscheiden Sie sich für die Art der Liberieung (Bareinzahlung, Sacheinlage mit oder ohne Liegenschaft, Verrechnung) und wie viel Aktienkapital bei der Gründung einbezahlt bzw. werden müssen. Eröffnen Sie für die Bareinzahlung ein Sperrkonto bei der Bank Ihrer Wahl.	AG Entscheiden Sie sich für die Art der Liberieung (Bareinzahlung, Sacheinlage mit oder ohne Liegenschaft, Verrechnung) und wie viel Aktienkapital bei der Gründung einbezahlt bzw. durch Verrechnung oder Sacheinlage gedeckt werden soll (mind. CHF 50'000, wobei bei jeder Aktie mind. 20 % des Nennwertes einzubahlen ist). Eröffnen Sie für die Bareinzahlung ein Sperrkonto bei der Bank Ihrer Wahl.
Organe bestimmen	GmbH keine Vorkehrungen erforderlich Alle Gesellschafter üben die Geschäftsführung gemeinsam aus. Die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln. Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mind. 1 Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein.	AG Bestimmen Sie die Person oder Personen, die im VR Einsitz nehmen werden. Diese können, müssen aber nicht Aktionäre sein. Ein wirkungsvoller VR setzt sich aus Personen zusammen, die sich ergänzende Fähigkeiten, Erfahrungen und Beziehungsnetze einbringen. Soweit die Geschäftsführung nicht durch ein Organisationsreglement übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamtthaf zu. Bestimmen die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes, so steht die Vertretungsbefugnis jedem Mitglied des Verwaltungsrates einzeln zu. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Organe bestimmen	GmbH	AG Bestimmen Sie eine nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassene und gemäss Art. 728 OR unabhängige Revisionsstelle und verlangen Sie eine Wahlannahmeerklärung. Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter/Aktionäre kann auf eine (eingeschränkte) Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. (vgl. Art. 727a Abs. 2 bis 5 OR).
Festlegung Aufbauorganisation	Einzelunternehmen	AG Legen Sie die Aufbauorganisation des Unternehmens fest und bestimmen Sie, wer für die Geschäftsführung verantwortlich und wer unterschriftsberechtigt sein wird, sofern nicht alle Gesellschafter die Geschäftsführung ausüben werden bzw. nicht jeder Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt sein soll. Es empfiehlt sich zudem, ein Organisationsreglement aufzustellen, das die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführer und weiterer Funktionsträger regelt.
Entstehung	GmbH	AG Allenfalls sind für ausländische Fachkräfte Arbeitsbewilligungen einzuholen → siehe Stichwort «Bewilligungen» weiter oben.
Einzahlung Gründungskapital	Einzelunternehmen	AG Im Falle der Begründung ist das Stammkapital bei einer Bank auf ein Sperrkonto zur freien Verfügung der Gesellschaft einzubezahlen.
Vorbereitung Anmeldung beim HR-Amt	Alle drei Rechtsformen	AG Bereiten Sie die Anmeldung für das HR vor. Diese hat die folgenden Angaben zu enthalten: Firmenbezeichnung, allfällige Übersetzungen der Firmenbezeichnung, Sitz (politische Gemeinde), Adresse (Strasse und Hausnummer), Zweck (Tätigkeitsbereich), Personalien zum Firmeninhaber (Familienname, Vorname, Heimatort bzw. bei Ausländern Staatsangehörigkeit, Wohnort), Angaben zu allfälligen weiteren Zeichnungsberechtigten (Familienname, Vorname, Heimatort bzw. bei Ausländern Staatsangehörigkeit, Wohnort, Art der Zeichnungsberechtigung). Die Anmeldung ist zu versehen mit der amtlich beglaubigten persönlichen Unterschrift des Firmeninhabers sowie den amtlich beglaubigten Unterschriften allfälliger weiterer Zeichnungsberechtigter. Die Anmeldung ist beim kantonalen Handelsregisteramt am Sitz der Firma einzureichen. Dies kann persönlich oder auf dem Postweg geschehen. Der HR-Auszug liegt in der Regel etwa 1 Woche nach der Eintragung vor (es kann auch ein Auszug vor der SHAB-Publikation bestellt werden, der 24 bis 48 Stunden nach der Eintragung zur Verfügung steht). Merkblätter, Formulare und Muster finden Sie auf der Website des kantonalen HR-Amtes: www.zerifx.admin.ch

HR = Handelsregister HRRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
OR = Schweiz, Obligationenrecht ZGB = Schweiz, Zivilgesetzbuch VR = Verwaltsratsrat

Vorbereitung Gründungspapiere für Personen und Gründer	GmbH	AG Gründungsinfos und Dokumente – Angaben zu im Handelsregister einzutragenden Personen: Natürliche Personen: • Familienname • gegebenenfalls Ledigname • alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge • allfällige Ruf-, Kose- oder Künstlernamen • allfällige schweizerische oder gleichwertige ausländische Titel • Geburtsdatum • Geschlecht • politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit • politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung • Art, Nummer und Ausgabeland des Ausweisdokuments • Funktion in der Gesellschaft Juristische Personen: • Firma bzw. Name • Unternehmens-Identifikationsnummer • Sitz • Funktion Angaben zu Gründern, die nicht im Handelsregister eingetragen werden sollen: Natürliche Personen: • Familienname • alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge • Geburtsdatum • politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit; • politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung Juristische Personen: • Firma bzw. Name • Unternehmens-Identifikationsnummer • Sitz
Gründungsinfos und Dokumente	AG	Gründungsinfos und Dokumente – Angaben zu im Handelsregister einzutragenden Personen: Natürliche Personen: • Familienname • gegebenenfalls Ledigname • alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge • allfällige Ruf-, Kose- oder Künstlernamen • allfällige schweizerische oder gleichwertige ausländische Titel • Geburtsdatum • Geschlecht • politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit • politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung • Art, Nummer und Ausgabeland des Ausweisdokuments • Funktion in der Gesellschaft Juristische Personen: • Firma bzw. Name • Unternehmens-Identifikationsnummer • Sitz • Funktion Angaben zu Gründern, die nicht im Handelsregister eingetragen werden sollen: Natürliche Personen: • Familienname • alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge • Geburtsdatum • politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit; • politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung Juristische Personen: • Firma bzw. Name • Unternehmens-Identifikationsnummer • Sitz

HR = Handelsregister HRRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
OR = Schweiz, Obligationenrecht ZGB = Schweiz, Zivilgesetzbuch VR = Verwaltsratsrat

	GmbH	AG
Vorbereitung Gründungspapier	<p>Nehmen Sie zur Vorbereitung der Gründungsbeurkundung mit einem Notar Kontakt auf und erkundigen Sie sich nach den einzureichenden Unterlagen und Informationen. Erstellen Sie diese selber oder ziehen Sie einen Anwalt oder Treuhänder bei. Die Entwürfe der für den HR-Eintrag erforderlichen Dokumente können dem HR-Amt zur Vorprüfung eingereicht werden. Dieses prüft aber nur die Übereinstimmung der Dokumente mit dem zwingenden Recht und nicht, ob sämtliche im Einzelfall sinnvollen Dokumente mit dem nötigen Inhalt vorhanden sind.</p>	
für Gesellschaften	<p>Weitere <i>Gründungsinformationen und Dokumente</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> – öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt – Statuten, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte (insbesondere Firmenname, Sitz der Gesellschaft und Firmen Zweck) in eindeutiger Weise wiedergeben. Beachten Sie bei der Formulierung des Firmen Zweckes, dass Sie das Tätigkeitsfeld nicht allzu eng definieren und sich damit einen Spielraum für künftige Veränderungen bewahren. Unzulässig sind allzu weit formulierte Umschreibungen (z. B. Dienstleistungen aller Art oder Fabrikation von Waren aller Art) – gegebenenfalls Nachweis, dass das gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat (Wahlnahmenerklärung, sofern sich die Wahlnahme nicht aus der Gründungsurkunde ergibt.) – bei Bareinlagen: Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind, sofern das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird – Verfügt die Gesellschaft über kein Rechtsdomizil an ihrem Sitz: Erklärung des Domizilhalters, dass er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt (C/o-Adresse) – Erklärung der Gründer, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungsstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten (Stampa-Erklärung). <p>Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen, beabsichtigte Sachübernahmen, Verrechnungsstatbestände oder besondere Vorteile, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sachinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen (Inventarlisten bzw. Übernahmebilanzen) – Sachübernahmeverträge mit den erforderlichen Beilagen (Inventarlisten bzw. Übernahmebilanzen) – von allen Gründern unterzeichneter Gründungsbericht – vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufichtigten Revisionsunternehmens, eines zugelassenen Revisionsexperten oder eines zugelassenen Revisors <p>Merklblätter, Formulare und Muster finden Sie jeweils auf der Website des kantonalen HR-Amtes: www.zerfix.admin.ch</p>	
Rechtslage bei Sacheinlage und Sachübernahme	<p>GmbH</p> <p>keine Vorkehrungen erforderlich</p>	<p>AG</p> <p>Staatliches Aktien- bzw. Stammkapital durch Sacheinlagen einbezahlt, so ist dies in den Statuten offenzulegen (Art. 628 Abs. 1 und 2 OR; Art. 777c Ziff. 1 und 2 OR), zudem sind besondere Gründungsformalitäten zu beachten. Das Gleiche gilt, wenn das Kapital bar einbezahlt wird, jedoch die Absicht besteht, damit bei oder nach der Gründung bedeutende Vermögenswerte zu erwerben. Vgl. auch Ziff. 2 der Stampa-Erklärung.</p>
Vorprüfung Gründungsunterlagen	<p>GmbH</p> <p>keine Vorkehrungen erforderlich</p>	<p>AG</p> <p>Es empfiehlt sich, die Entwürfe der für das HR erforderlichen Belege beim kantonalen HR-Amt vorprüfen zu lassen. Dies dauert ca. 7 Arbeitstage und kostet in der Regel zwischen CHF 200 und 300. Besonders aufwendige Vorprüfungen können kostspieliger sein.</p>
Notarielle Beurkundungsunterlagen	<p>GmbH</p> <p>keine Vorkehrungen erforderlich</p>	<p>AG</p> <p>Reichen Sie die für die Vorbereitung des Gründungsaktes erforderlichen Beurkundungs-Dokumente möglichst frühzeitig beim Notar ein. Bei der Gründung müssen die Gründungsmitglieder (bei der AG) bzw. die Gründungsgesellschafter (bei der GmbH) persönlich anwesend oder rechtmässig vertretene sein und die Gründungsdokumente vor dem Notar unterzeichnen. Sie haben sich mit amtlichen Dokumenten (z. B. Pass) auszuweisen. Stellvertreter haben sich ebenfalls auszuweisen und eine entsprechende amtlich beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.</p>
Antilige Beglaubigung aller Unterschriften	<p>Alle drei Rechtsformen</p> <p>Alle Unterschriften auf der HR-Amt-Anmeldung sind amtlich zu beglaubigen. Dies kann beim Notar, Gemeindevorstand oder am Schalter des HR-Amtes geschehen. Die betroffenen Personen haben sich auszuweisen. Dauer: um die 30 Minuten. Es empfiehlt sich, den Termin im Vorfeld zu vereinbaren. Beglaubigungskosten pro Unterschrift CHF 10 bis 30.</p>	

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

	Alle drei Rechtsformen
Anmeldung beim HR-Amt	<p>Die Anmeldung (selbst verfasst oder Formular des HR-Amtes) ist beim kantonalen HR-Amt am Sitz der Firma einzureichen. Dies kann persönlich oder auf dem Postweg geschehen. Es empfiehlt sich, einen HR-Auszug zu bestellen.</p> <p>Die Anmeldung wird durch das HR-Amt geprüft. Sind die Anmeldungunterlagen vollständig und gesetzeskonform, erfolgt der Eintrag im kantonalen HR innerhalb von rund 7 Arbeitstagen.</p> <p>Der Eintragungstext wird an das Eidg. Amt für das HR weitergeleitet. Mit dessen Genehmigung nach 1 bis 2 Arbeitstagen ist die Eintragung abgeschlossen. Das Eidg. Amt für das HR ordnet anschliessend die Publikation der Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAAB an. Dies dauert ca. 3 Arbeitstage.</p> <p><i>Eintragungsgebühren</i>: beim Einzelunternehmen CHF 120; bei der AG CHF 600 (bei Kapital über CHF 200 000 Zuschlag); bei der GmbH CHF 600 (bei Kapital über CHF 200 000 Zuschlag). Für jede einzutragende Funktion CHF 20; für jede einzutragende Zeichnungsberechtigung CHF 30.</p> <p><i>Weitere Kosten (Beispiel Kanton Zürich)</i>: Erstellung einer Anmeldung CHF 70, HR-Auszug CHF 50, Eintragungsbestätigung von SHAAB-Publikation CHF 80, Kanzleigebühren je nach Umfang zwischen CHF 5 und 150.</p>
Sicherstellung weiterer erforderlicher Unterlagen	<p>GmbH</p> <p>keine Vorkehrungen erforderlich</p> <p>GmbH</p> <p>Eventuell Beweisurkunde für die Stammeinlage errichten (fakultativ). Eröffnung bzw. Führung des Anteilbuches (obligatorisch).</p> <p>AG</p> <p>Je nach statutarischer Regelung: Ausstellung von Aktien, Aktienzertifikaten oder Beweisurkunden über die Aktionärsstellung. Eröffnung des Aktienbuches (über Namenaktionäre).</p>
Beginn Buchführungspflicht	<p>Einzelunternehmen</p> <p>Wer seine Firma in das HR eintragen muss, ist auch buchführungspflichtig (Art. 957 Abs. 1 OR). Firmen hingegen, die sich im HR eintragen haben, ohne dazu verpflichtet zu sein, sind nicht buchführungspflichtig.</p> <p>Gemäss Art. 70 MWSTG muss jede steuerpflichtige Person ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss führen und so einrichten, dass sich aus diesen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der MWST auf dem Umsatz und der abzehbaren Vorsteuer massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Bei ohnehin buchführungspflichtigen Betrieben wird auf diese Buchhaltung abgestellt.</p> <p>Steuerpflichtige Personen, die nicht der OR-rechtlichen Buchführungspflicht unterstehen, tun trotzdem gut daran, sich gleichwohl (in ihrem eigenen Interesse) an die entsprechenden Bestimmungen zu halten.</p> <p>Unabhängig vom HR-Eintrag haben Selbständigwerbende (einschliesslich freie Berufe und Landwirte) die steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten (vgl. Art. 125 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG www.admin.ch).</p> <p>Vorab entstandene Gründungskosten können – sofern sie belegbar sind – in der Buchhaltung per Gründungstermin ausgewiesen werden.</p>

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

Anmeldung bei der Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse	Einzelunternehmen Wenden Sie sich bezüglich der Anmeldung Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie der AHV-Beitragspflicht und der Familienzulagen für Ihre Arbeitnehmenden an die für Sie zuständige Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse. Mehr Informationen: www.ausgleichskasse.ch
Weitere Anmeldungen	Alle drei Rechtsformen In der Regel wird für die Anmeldung der Geschäfts-Telefonnummer der HR-Auszug bzw. der HR-Eintrag verlangt. Unter bestimmten Umständen ist pro Telefon- bzw. Fax-Nummer eine Kautionsleistung (Kosten um die CHF 800). Das Strassenverkehrsamt verlangt für die Einlösung von Firmenfahrzeugen und den Kontrollschilderbezug die Vorweisung des HR-Auszuges.

Klärung Mehrwertsteuerpflicht	Nach der Gründung Alle drei Rechtsformen Mehrwertsteuerpflichtig ist, wer eine gewerbliche und berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, und zwar unabhängig davon, ob eine Gewinnabsicht besteht oder nicht. Gemäss Mehrwertsteuergesetz MWSTG ist steuerpflichtig, wer einen Jahres-Umsatz für Leistungen im Inland \geq CHF 100 000 erwirtschaftet (Art. 10 Abs. 2 lit. a – c MWSTG). Befreit von der Steuerpflicht sind: Unternehmen mit Inland-Umsatz < CHF 100 000; nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport-, Kultur-Vereine oder gemeinnützige Institutionen mit Inland-Umsatz < CHF 150 000; Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche aus-schliesslich der Bezugsteuer unterliegende Leistungen erbringen. Sobald Sie die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen, müssen Sie sich unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Erfüllung der Kriterien bei der Eidg. Steuerverwaltung in Bern schriftlich anmelden. Die Steuerpflicht beginnt gemäss Art. 14 MWSTG mit Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit. Es steht grundsätzlich jedem Unternehmen frei, sich bei der MWST anzumelden, auch wenn keine Steuerpflicht besteht. Siehe hierzu die Informationen in der Broschüre MWST-Info 02 Steuerpflicht. Für die Anmeldung bei der MWST sowie die Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht kann dasselbe Formular genutzt und online ausgefüllt werden. Die ESTV empfiehlt jedoch, das Dokument rechtsgültig zu unterzeichnen und auf dem Postweg an die ESTV einzureichen. Empfehlenswert ist auch im Vorfeld zu klären, ob Sie die Voraussetzungen für eine der vereinfachten Abrech-nungsvarianten (Saldosteuerzermethode gemäss Art. 37 MWSTG oder Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten gemäss Art. 39 Abs. 2 MWSTG) erfüllen. Die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) wird die sechsstellige MWST-Nummer per 1.1.2014 abgelöst. Das UID-Gesetz ist seit 1.1.2011 in Kraft. Als Folge davon wurde jedem Unternehmen in der Schweiz eine ein-heitliche Identifikationsnummer zugeteilt. Der Eintrag im offiziellen UID-Register des BFS ist für die Unternehmen kostenlos. Die ESTV empfiehlt, bereits jetzt die UID-Nummer mit dem Zusatz MWST zu verwenden. Es gilt jedoch zu beachten, dass mit der Anmeldung der UID-Nummer nicht automatisch die MWST-Nummer beantragt wird. Diese muss gesondert eingeholt werden. Mehr Informationen unter www.estv.admin.ch
Abschluss der erforderlichen Versicherungen	GmbH AG Die MWST-Nummer kann bereits vor dem Eintrag ins HR beantragt werden. Gültig wird sie allerdings erst nach dem Eintrag der Firma im HR.

Massnahmen zur steuerlichen Optimierung	Alle drei Rechtsformen Der Jahresabschluss muss gesetzeskonform sein. Anfangs 2013 tritt voraussichtlich das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft. Dieses kann ab dem Tag der Inkraftsetzung angewendet werden. Nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist (voraussichtlich anfangs 2015) tritt es für alle Unternehmen in Kraft. Darüber hinaus sind Steueroptimierungen in der Jahresrechnung möglich. In der Schweiz ist es nach wie vor erlaubt, stille Reserven zu bilden. Die steuerrechtlichen Vorgaben unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Deshalb empfiehlt es sich, einen Treuhänder oder Steuerberater für die Steueroptimierung des Jahresabschlusses beizuziehen. Die steuerliche Situation kann sowohl für das Unternehmen als auch für den Unternehmer/die Unternehmerin auf privater Ebene optimiert werden. Privatpersonen können beispielsweise Beiträge an die Säule 3a leisten oder sich in die Pensionskasse einkaufen, sofern sie einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.
--	---

Massnahmen zur steuerlichen Optimierung	Einzelunternehmen Selbständigerwerbende können sich freiwillig der Pensionskasse ihrer Mitarbeitenden anschliessen oder sich über ihren Berufsverband versichern. Selbständig-erwerbende, welche sich im sogenannten «mittleren Alter» für den Beitritt in die Pensionskasse entscheiden, haben in der Regel hohe Beitragslücken. Dement-sprechend hohe Einkäufe sind in der Praxis möglich. Selbständigerwerbende, welche sich freiwillig der be-ruflichen Vorsorge angeschlossen haben, stehen bei der Steuerplanung dieselben Möglichkeiten offen wie den Arbeitnehmenden. Die Geschäftsergebnisse der Selbständigerwerbenden weisen naturgemäss stärkere Schwankungen auf als das Einkommen der Arbeitneh-menden. Daher ist die «Feinsteuerung» mittels Einkauf in die Pensionskasse in guten Jahren von grosser Be-deutung, um die Steuerprogression wirkungsvoll bre-chen zu können.	GmbH AG In den ersten Jahren nach der Firmengründung stehen die Steuern oft nicht im Vordergrund. Sobald aber eine Gesellschaft sich etabliert und finanziell erfolgreich unterwegs ist, wird die Steueroptimierung wichtig. Inhaber von Kapitalgesellschaften müssen sich etwa Gedanken über ihre Bezugspolitik machen (Stichwort: Lohn oder Dividende). Auch ist ein Einkauf in die Pen-sionskasse zu prüfen. Dabei sind die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen. Oft macht es Sinn, sich durch einen Fachmann begleiten zu lassen.
Beginn Aufbauphase	Alle drei Rechtsformen Gratulation! Sie haben die Gründung Ihres Unternehmens abgeschlossen. Nun beginnt die Aufbauphase. Die Aktivitäten während der ersten Monate sind für den Fortbestand Ihres Unternehmens entscheidend. Wichtig ist es, dass Sie die Schlüsselfaktoren im Auge behalten. Auch nach der Gründung müssen Sie verschiedenen Anforderungen Rechnung tragen. Einerseits denjenigen des OR (u.a. Pflichten der Organe, Führung Aktienbuch bei Namenaktien, Generalversammlung innert 6 Monaten nach Jahresabschluss). Andererseits gilt es, branchenspezifische Bewilligungen zu erneuern oder Auflagen zu erfüllen. Überdies stellt das HR Anforderungen (z.B. Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht). Auch in den Statuten der GmbH oder AG sind Pflichten festgelegt. Hinzu kommen die Sozialversicherungs- und Steuerpflichten. Schliesslich entstehen auch Pflichten aus Verträgen, die mit Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitenden abgeschlossen werden. Fortan gilt es dieses Pflichtenpaket kontinuierlich wachsam im Auge zu behalten.	

Nützliche Informationsquellen	www.ausgleichskasse.ch	Ausgleichskassen der Schweiz > kantonale Kassen
	http://bewilligungen.kmuinfo.ch	Bewilligungsplattform des Bundes
	www.bfm.admin.ch	Bundesamt für Migration
	www.ch.ch	Schweizer Informationsportal
	www.estv.admin.ch	Eidg. Steuerverwaltung > MWST
	www.finma.ch	Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
	www.ezv.admin.ch	Eidg. Zollverwaltung
	www.invest-in-switzerland.com	Invest in Switzerland > Promoting Switzerland > kantonale Standortförderungen
	www.kmu.admin.ch	KMU-Portal des Seco > u.a. Adressen
	www.kmunext.ch	Stiftung KMU Next für KMU-Nachfolge
	www.kmu.unisg.ch	Schweizerisches Institut für KMU, Uni St. Gallen
	www.osec.ch	Business Network Switzerland
	www.startbiz.ch	Schalter für Online-Unternehmensgründung des SECO
	www.seco.admin.ch	Staatssekretariat für Wirtschaft
	www.statistik.admin.ch	Bundesamt für Statistik
	www.suva.ch	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA
	www.treuhanduisse.ch	TREUHAND UISSE
	www.treuhand-kammer.ch	Treuhand-Kammer
	www.swisslawyers.com	Schweizerischer Anwaltsverband
	www.zefix.admin.ch	Eidg. Amt für das Handelsregister